

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	<p>Zusätzlich zu § 16 A VHB gilt folgendes vereinbart:</p> <p>Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei Waffen dem Versicherer den Versicherungswert (Neuwert) durch die Vorlage der Anschaffungsrechnung oder einer Expertise eines Büchsenmachermeisters bzw. gleichgestellten Sachverständigen nachzuweisen.</p> <p>Im Falle von Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung oder eines sonstigen Abhandenkommens muss auch die zuständige Polizeibehörde unverzüglich verständigt werden.</p>
7. Vorsorgebetrag	<p>In Erweiterung der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016) erhöht sich bis zur nächsten Hauptfälligkeit der Vorsorgebetrag auf 20 % der Versicherungssumme.</p>
8. Grobe Fahrlässigkeit	<p>Abweichend von § 8.3 B der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016) verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.</p>
9. Geliehene Gegenstände	<p>Im Rahmen dieser Versicherung sind für den Zweck der Jagdausübung oder des Übungsschießens ordnungsgemäß geliehene Waffen und Ausrüstungsgegenstände für eine Dauer von bis zu vier Wochen mitversichert. Die Höchstleistung ist begrenzt auf 12.000,- € je Versicherungsfall.</p>
10. Verliehene Gegenstände	<p>Werden ordnungsgemäß verliehene Jagdwaffen oder Ausrüstung des Versicherungsnehmers durch eine versicherte Gefahr in der Obhut eines Dritten beschädigt, sind diese mitversichert, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p>
11. Bedingungs-differenzdeckung	<p>Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung, und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung. 2. Deckung aus bestehenden Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor. 3. Dabei bilden die im Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen. 4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. <p>Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragsingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.</p> <p>Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet, 2. den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. <p>Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
12. Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen/ Bedingungs-garantie	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. 2. Wir garantieren, dass die vorliegenden Besonderen Bedingungen für die Jagdwaffen- und Jagdausrüstungsversicherung TOP-VIT ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.